

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des In-Kraft-Tretens in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der JGU eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Juli 2010 (StAnz. 1077) in der Fassung vom 11. April 2011 (StAnz. S. 847) oder nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht bezieht sich ausschließlich auf die fachspezifischen Anhänge und ist schriftlich bis zum 31. Juli 2011 gegenüber dem Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht, nach der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Juli 2010 in der Fassung vom 11. April 2011 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich WS 2015/16 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

(4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den

Der Fakultätsdekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr Ulrich Volp

Der Dekan
des Fachbereiches 02
Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger

Der Dekan
des Fachbereiches 05
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie